

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 10.

Kiel, den 17. Juni

1925.

Inhalt: 96. Zuschüsse an Kirchengemeinden aus Kapitel 121 Titel 1 und 2 und Kapitel 122a Titel 1 und 1a des Staatshaushalts. — 97. Dank der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen für die zu ihren Gunsten abgehaltene Kollekte. — 98. Palästina-Jahrbuch. — 99. Erbbauperträge. — 100. Kollekte für die Heidenmission. — 101. Nachweisung über Schenkungen 1924. — 102. Evangelischer Jugenddienst. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 96. Zuschüsse an Kirchengemeinden aus Kapitel 121 Titel 1 und 2 und Kapitel 122a Titel 1 und 1a des Staatshaushalts.

Kiel, den 27. Mai 1925.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 7. April 1924 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 88 —, vom 13. August 1924 — Kirchl. Ges. und V.-Bl. S. 295 — und vom 13. März 1925 — Kirchl. Ges. und V.-Bl. S. 97 — bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß die durch Kundenerlaß vom 19. Mai und 22. Dezember 1924 — GI 1094 und 2445 GI — auf 50 und 80 % des katastermäßigen Jahresbetrages von 1914 festgesetzten Zuschüsse unter der Voraussetzung, daß der Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 die Genehmigung des Landtages findet, mit Wirkung vom 1. April 1925 bis auf weiteres auf 100 % erhöht worden sind. Mit Wirkung vom 1. April 1925 ab können auch die seinerzeit widerrufen oder auf bestimmte Zeit gewährten Zuschüsse unter der Voraussetzung der Fortdauer des Bedürfnisses in voller Höhe des Katasterjahresbetrages von 1914 in Reichsmark neu bewilligt werden, jedoch kann die Neubewilligung ebenfalls nur widerrufen oder auf bestimmte Zeit erfolgen.

Ausgegeben Kiel, den 24. Juni 1925.

Falls nicht im Kataster andere Zahlungstermine angegeben sind, sollen die Zahlungen vierteljährlich im voraus erfolgen. Die Bestimmung, daß Beträge bis rund 20 *RM* sogleich bei Beginn des Rechnungsjahres in einer Summe zu zahlen sind, ist aufrechterhalten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1428.

Nr. 97. Dank der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen für die zu ihren Gunsten abgehaltene Kirchenammlung.

Nationalstiftung
für die Hinterbliebenen
der im Kriege Gefallenen.

Berlin NW. 40, den 12. Mai 1925.
Ufenstr. 11.

An

das Landeskirchenamt in

Kiel.

Dem sehr verehrten Landeskirchenamt beehren wir uns den Empfang der Erträgnisse der in den Kirchen des dortigen Landesamtes am letzten Totenfest zugunsten der Nationalstiftung abgehaltenen Kollekte im Betrage von *M* 7812,61 — siebentausendachthundertzwölf Mark und 61 Pfennige — durch den Provinzialausschuß der Nationalstiftung für Schleswig-Holstein in Kiel ergebenst anzuzeigen.

Indem wir dem sehr verehrten Landeskirchenamt für die hochherzige Unterstützung unseres vaterländischen Hilfswerkes allerwärmsten Dank aussprechen, bitten wir, diese Gefühle unserer Dankbarkeit allen Herren Geistlichen, die an der Sammlung mitgewirkt, diese unterstützt und gefördert haben, sowie allen freundlichen Spendern gütigst zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der geschäftsführende Vizepräsident:

gez. Selberg,
Kommerzienrat.

Kiel, den 29. Mai 1925.

Vorstehende Dankfagung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1824.

Nr. 98. Palästina-Jahrbuch.

Kiel, den 6. Juni 1925.

Der einundzwanzigste Jahrgang 1925 des Palästina-Jahrbuchs, der von Professor D. Dr. Dalmann im Auftrage des Stiftungsvorstandes „Deutsches Evangelisches Institut für Alttertumswissenschaft des Heiligen Landes“ herausgegeben wird, ist erschienen und bringt unter anderem nachstehende Aufsätze: Das Institut im Jahre 1924 (mit ausführlichem Bericht über den Lehrkursus 1924) — Die Nordstraße Jerusalems — Die Lilie der Bibel — Judas Gaue unter Josia.

Wie in den früheren Jahren empfehlen wir auch diesmal die Anschaffung des Buches, das u. a. auch besonders für die Bibliotheken höherer Schulen sowie als Material für Vorträge auf Gemeindeabenden in Betracht kommt. Der Preis beträgt für ein Exemplar geheftet 4 R.M., gebunden 5 R.M.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 1451.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 99. Erbbauverträge.

Kiel, den 9. Juni 1925.

Da sich die Fälle der Bestellung von Erbbaurechten an kirchlichen Ländereien mehren, geben wir nachstehend den Kirchengemeinden zur Beachtung bei Abschlüssen von Erbbauverträgen 1. das Muster eines Erbbauvertrages, 2. allgemeine Richtlinien für die Behandlung von Erbbaurechtssachen an die Hand:

1. Erbbauvertrag

zwischen der Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, und dem N. N. wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1.

Die Kirchengemeinde bestellt die . . . obenbezeichneten N. N. an den folgenden, ihr gehörenden Grundstücken der Gemarkung, nämlich

Kartenblatt, Parzelle groß ar . . . qm

" " " " " "

" " " " " "

eingetragen im Grundbuch von, Band . . ., Blatt . . ., ein Erbbaurecht für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum Dabei gelten außer der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 72 ff.) folgende Bestimmungen:

§ 2.

Kraft des Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte berechtigt, das Erbbaugelände mit Wohngebäuden, zu diesen gehörigen Nebengebäuden (Ställen, Waschlüchen und dgl.) und Bauwerken zur Aufnahme von Einrichtungen für die auf dem Erbbaugelände wohnenden Personen zu bebauen.

§ 3.

Gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen dürfen nur mit Einwilligung der Kirchengemeinde errichtet werden.

§ 4.

Der Bebauungsplan für das Erbbaugelände, die Bauzeichnungen für die Errichtung der Gebäude, deren Änderung, Ergänzung und Wiederherstellung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde, welcher die Bauzeichnungen nebst den geforderten Nachweisen rechtzeitig einzureichen sind. Die errichteten Gebäude dürfen weder ganz noch zum Teil ohne schriftliche Einwilligung der Kirchengemeinde abgebrochen oder wesentlich verändert werden. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die Bauten innerhalb einer angemessenen Frist nach der Genehmigung gemäß den Bauzeichnungen unter Verwendung guter Rohstoffe sorgfältig und dauerhaft ausführen zu lassen. Nach der Fertigstellung der Bauten sind der Kirchengemeinde die Abrechnungen über die aufgewandten Baukosten einzureichen.

§ 5.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, sämtliche auf dem Erbbaugelände errichteten Baulichkeiten stets in einem guten baulichen Zustande zu erhalten, sie — soweit zulässig, schon während der Bauzeit — nach ihrem vollen Wert gegen Brandschaden zu versichern, fortdauernd versichert zu halten und den Nachweis hierüber der Kirchengemeinde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Falls die Baulichkeit bei einer privaten Feuerversicherungsgesellschaft versichert werden soll, muß eine leistungsfähige, der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für die Privatversicherung unterstehende Gesellschaft gewählt werden.

§ 6.

Werden die Baulichkeiten durch einen Brand ganz oder zum Teil zerstört, so ist der Erbbauberechtigte verpflichtet, sie wieder herzustellen. Entspricht er dieser Verpflichtung auf Mahnung innerhalb einer angemessenen, von der Kirchengemeinde näher zu bestimmenden Frist nicht oder nur ungenügend, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Erbbauberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 7.

Die auf das Erbbaugelände entfallenden einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen Lasten und Abgaben hat der Erbbauberechtigte zu tragen.

§ 8.

(1) Der Erbbauberechtigte muß, wenn er nicht eine juristische Person ist, evangelisch sein, desgleichen jeder seiner Mieter oder Pächter.

(2) Miet- oder Pachtverträge, die der Erbbauberechtigte abschließen will, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde.

§ 9.

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, von dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht zurückzufordern:

1. wenn der Erbbauberechtigte den in den §§ 3—7 und 12 enthaltenen Verpflichtungen zuwiderhandelt;
2. wenn der Erbbauberechtigte gegen den § 8 verstößt;
3. wenn über das Vermögen des Erbbauberechtigten der Konkurs eröffnet ist oder wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet wird;
4. wenn der Erbbauberechtigte mit dem Erbbauzins in der Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstand ist;
5. wenn der Erbbauberechtigte das ihm nach § 2 zustehende Recht innerhalb dreier Jahre nicht ausübt oder wenn er auf dem Erbbaugelände ohne die erforderliche Genehmigung oder wesentlich abweichend von den genehmigten Bauzeichnungen baut.

§ 10.

(1) Macht die Kirchengemeinde von ihrem Heimfallanspruch (§ 9) Gebrauch, so hat sie dem Erbbauberechtigten eine Vergütung für das Erbbaurecht in Höhe von $\frac{2}{3}$ des gemeinen Wertes des Erbbaurechts zur Zeit der Übertragung zu gewähren, jedoch nur für während des Erbbaurechts errichtete Gebäude. Einigen sich die Parteien über die Entschädigungssumme nicht, so ist durch Sachverständige unter entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 2 dieses Vertrages zu entscheiden.

(2) Die vorstehenden Vereinbarungen gehören zum Inhalt des Erbbaurechts.

§ 11.

Nach Ablauf des Erbbaurechts hat der Erbbauberechtigte unter den Voraussetzungen des § 31 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (R.G.B. S. 72 ff.) das Vorrecht auf Erneuerung. Das Vorrecht fällt fort, wenn die auf dem Erbbaugelände vorhandenen Gebäude und Anlagen bei Ablauf des Erbbaurechts sich in einem Zustande offener Verwahrlosung befinden.

§ 12.

Zu jeder Veräußerung des Erbbaurechts bedarf der Erbbauberechtigte der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Das gleiche gilt für eine Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten, sowie für eine Änderung des Inhalts einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

§ 13.

(1) Nach dem vertragsmäßigen Ablauf des Erbbaurechts gewährt die Kirchengemeinde dem Erbbauberechtigten für die auf Grund des Erbbaurechts errichteten Bauwerke und Anlagen eine Entschädigung in Höhe von $\frac{2}{3}$ des gemeinen Wertes, den diese Bauten und Anlagen zur Zeit des Erlöschens des Erbbaurechts haben.

(2) Wenn sich die Parteien auf Grund dieser Bestimmung über die Entschädigungssumme nicht einigen, so erfolgt ihre Berechnung durch zwei Sachverständige, von denen der Erbbauberechtigte

den einen, die Kirchengemeinde den andern bestimmt; bezeichnet der Erbbauberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde binnen vier Wochen keinen Sachverständigen, so ernennt ihn der Präsident des Landgerichts zu Kiel. Einigen sich die Sachverständigen über die Entschädigungssumme nicht, so wählen sie einen Obmann. Kommt es über dessen Person zwischen den Sachverständigen zu keiner Einigung, so wird der Obmann durch den Präsidenten des oben bezeichneten Landgerichts ernannt. Der Obmann entscheidet innerhalb der durch die Meinungsverschiedenheit der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen, kann also entweder der höheren oder der niedrigeren Festsetzung beitreten oder eine zwischen beiden liegende Summe festsetzen.

(3) Die vorstehenden Vereinbarungen gehören sämtlich zum Inhalt des Erbbaurechts.

§ 14.

(1) Der N. N. bestellt der Kirchengemeinde für sich und ihre Rechtsnachfolger an dem Erbbaurechte das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle.

(2) Die Kirchengemeinde räumt dem N. N. und seinen Rechtsnachfolgern für die Dauer des Erbbaurechts für alle Verkaufsfälle ein Vorkaufsrecht an dem Erbbaugelände ein.

§ 15.

(1) Der Erbbauberechtigte hat dem jeweiligen Grundstückseigentümer für die Zeit vom ab einen jährlichen Erbbauzins von . . . Goldmark, wobei eine Goldmark dem Preise von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold entspricht, für das überlassene Gelände zu entrichten.

(2) Der Grundstückseigentümer kann den Erbbauzins vom 1. . . . 19 . . ab auf das $1\frac{1}{2}$ fache, vom 1. . . . 19 . . ab auf das Doppelte, vom 1. . . . 19 . . ab auf das $2\frac{1}{2}$ fache erhöhen.

(3) Der Erbbauzins ist am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres für die vorausgegangene Zeit fällig und spätestens binnen zwei Wochen nach Fälligkeit in deutscher Währung an die Kirchengemeinde kostenfrei zu entrichten.

(4) Wenn eine der Bestimmungen in den §§ 4—7 trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht befolgt wird, so kann der Grundstückseigentümer, unbeschadet der ihm sonst zustehenden Rechte, den Erbbauzins auf die Dauer des vertragswidrigen Verhaltens bis auf das Doppelte des nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Betrages erhöhen.

(5) Der N. N. verpflichtet sich, dem Erbbauzins im Range vorgehende oder gleichstehende Hypotheken löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen, und eine entsprechende Vormerkung in das Erbbaugrundbuch eintragen zu lassen.

§ 16.

Ist das Erbbaurecht zur Zeit des Erlöschens durch Zeitablauf zugunsten anderer Berechtigter als des Erbbauberechtigten dinglich belastet, so kann die Kirchengemeinde die Entschädigungssumme für die Berechtigten bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärten inländischen Bank hinterlegen. Die Hinterlegung ist den Berechtigten, für die sie erfolgt ist, mittels eingeschriebener Briefe bekanntzumachen.

§ 17.

(1) Der N. N. bzw. seine Rechtsnachfolger bleiben aus diesem Vertrage auch nach einer mit Zustimmung der Kirchengemeinde . . . erfolgten Veräußerung des Erbbaurechtes verpflichtet.

(2) Übernimmt der Erwerber des Erbbaurechtes die Verpflichtung aus diesem Vertrage, so haftet der N. N. bzw. dessen Rechtsnachfolger für die Erfüllung dieser Verpflichtung als selbstschuldnerischer Bürge.

§ 18.

Die Vertragsschließenden bewilligen und beantragen:

1. auf dem Grundbuchblatte der in § 1 bezeichneten Grundstücke einzutragen:
 - a) ein Erbbaurecht für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum . . . zugunsten d . . . N. N. . . . Wegen des Inhaltes dieses Erbbaurechtes wird auf das Erbbaugrundbuch, Band . . . Blatt . . . des Grundbuchs von . . . Bezug genommen;
 - b) ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle während der Dauer des Erbbaurechtes für d . . . N. N.;
2. bei Anlegung des Erbbaugrundbuchs die Bestimmungen der §§ 2 bis 13 als Inhalt des Erbbaurechtes sowie folgende Belastungen einzutragen:
 - a) ein Erbbauzins in Höhe von . . . Goldmark — 1 *GM* = $\frac{1}{2700}$ kg Feingold — jährlich vom . . . ab für den jeweiligen Eigentümer des Band . . . Blatt . . . von . . . verzeichneten Grundstücks. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers erhöht sich der Erbbauzins frühestens vom 1. . . 19 . . ab jährlich auf das $1\frac{1}{2}$ fache, frühestens vom 1. . . 19 . . ab jährlich auf das Doppelte, frühestens vom 1. . . 19 . . ab auf das $2\frac{1}{2}$ fache, frühestens vom 1. . . usw. dieses Betrages und unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 des Erbbauvertrages auf das Doppelte des jeweils zu zahlenden Jahresbetrages;
 - b) ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für die Kirchengemeinde;
 - c) eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs der Kirchengemeinde auf Löschung der dem Erbbauzins im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken, wenn und soweit sie sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen.

§ 19.

Alle jetzt und in Zukunft aus diesem Vertrage entstehenden Kosten trägt d . . . N. N., soweit sie nicht wegen Stempel- und Gebührenfreiheit eines der beiden Vertragsteile außer Ansatz bleiben.

2. Allgemeine Richtlinien für die Behandlung von Erbbaurechtssachen.

Beim Abschluß eines Erbbauvertrages ist stets Vorsicht dahin geboten, daß der Erbbauberechtigte nicht der absolut wirtschaftlich Stärkere wird, sondern daß auch die wirtschaftliche Stellung der Kirchengemeinde nach aller Möglichkeit gewahrt bleibt.

Die Vertragsbestimmungen müssen einen wirtschaftlichen Ausgleich dafür schaffen, daß die Kirchengemeinde sich für viele Jahre in der Verwertungsmöglichkeit des Grundstücks gebunden hat.

Zum Inhalt des Erbbaurechtsvertrages sei noch folgendes bemerkt:

Der Erbbauzins ist in Goldmark, wobei eine Goldmark dem Preise von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold entspricht, festzusetzen — Bekanntmachung vom 16. Mai 1924 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 233).

Bei der Bemessung eines Erbbauzinses ist davon auszugehen, daß er wesentlich höher sein muß als die Rente, welche bei landwirtschaftlicher Nutzung aus dem Erbbaugrundstücke zu ziehen möglich ist. Andererseits kann er geringer sein, als die Zinsen des Kapitalwertes des Erbbaugrundstücks betragen. Um deren Höhe zu ermitteln, ist der Preis, welcher für den Fall des jetzigen Verkaufs des Erbbaugrundstücks für dieses mit Rücksicht auf seine Eignung als Baugelände zu zahlen wäre, durch sachverständiges Gutachten zu bestimmen und der Zinssatz festzustellen, welcher für eine Kaufgeldhypothek zu zahlen sein würde, wenn solche auf dem Erbbaugrundstück eingetragen würde.

Mit Rücksicht auf das bei normaler Wirtschaftsentwicklung erfolgende Steigen des Wertes des Erbbaugrundstücks in der Zukunft muß auch der Erbbauzins veränderlich gestaltet werden, etwa in der Weise, daß nach 10 oder 20 Jahren das $1\frac{1}{2}$ fache, nach 20 oder 30 Jahren das Doppelte usw. des ursprünglichen Betrages zu entrichten ist.

Es empfiehlt sich auch, in den Erbbauvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach dem Erbbauzins der Vorrang vor allen auf dem Erbbaurecht einzutragenden dinglichen Belastungen (Hypotheken, Grundrentenschulden, Reallasten) eingeräumt wird. Bei der in § 12 des Modells vorgesehenen Genehmigung ist zu beachten, daß die hypothekarische Belastung des Erbbaurechts zweckmäßig nur in der Weise erfolgen soll, daß die Darlehen einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, die vor dem Ablauf des Erbbaurechts planmäßig beendet sein muß.

Der Erbbauvertrag muß ferner eine Bestimmung über die Zeitdauer des Erbbaurechts (30 bzw. 50 Jahre) vorsehen, andernfalls wäre es auf ewige Zeiten bestellt. Dies würde einer Veräußerung gleichkommen und zwar hier gegen ein Entgelt, das kaum dem jetzigen Werte des Grundstücks, sicher aber nicht der Wertsteigerungsmöglichkeit desselben für die Zukunft entsprechen wird. Mit seinem Zeitablauf erlischt das Erbbaurecht. Aber auch für den Fall des Erlöschens des Erbbaurechts muß die Kirchengemeinde bereits in dem Erbbauvertrage ihre wirtschaftlichen Interessen genügend wahrgenommen haben. Nach § 27 der Erbbaurechtsverordnung vom 15. Januar 1919 — R.G.B. S. 72 — hat beim Erlöschen des Erbbaurechts der Grundstückseigentümer — wenn er es nicht vorzieht, dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht bis zur voraussichtlichen Standdauer des Bauwerks zu verlängern — dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung für das Bauwerk zu leisten. Als Inhalt des Erbbaurechts können aber Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung sowohl, als auch über die gänzliche Ausschließung einer solchen getroffen werden. Der letztere Weg ist der sicherste für die Kirchengemeinde, denn sie kann bei gleichzeitigem Ablauf mehrerer Erbbaurechte durch Auszahlung der Entschädigungssummen für die Bauwerke leicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Erscheint nach Lage des Falles die künftige Zahlung einer Entschädigung für das Bauwerk angezeigt, so wird doch zweckmäßig zu vereinbaren sein, daß die Entschädigung nach dem Materialwert des Bauwerks, d. h. dessen Abbruchswert, nicht aber nach

seiner wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit zu bemessen ist. Denn es ist gar nicht abzusehen, ob die Kirchengemeinde überhaupt in der Lage sein wird, auch ihrerseits die vorhandene wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit in die Tat umzusetzen und dieser entsprechende Einnahmen zu erzielen. Ähnliches gilt für die Bemessung der Entschädigungssumme bei Ausübung des Heimfallanspruchs (siehe § 10 des Musters).

Zur Begründung eines Erbbaurechts müssen Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane nach Maßgabe eines zwischen den Beteiligten abzuschließenden Erbbauvertrages gefaßt und dem Landeskirchenamt zusammen mit dem Vertrage vorgelegt werden. In die Beschlüsse ist außer der genauen Bezeichnung des mit dem Erbbaurecht zu belastenden Erbbaugrundstücks nach Grundbuch Bd. . . . Nr. . . . Bl. . . . Nr. . . . , Gemarkung, Parzelle und Kartenblatt Nr. . . . aufzunehmen, daß die Bestellung des Erbbaurechts nach Maßgabe des zwischen den zu bezeichnenden Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrages vom erfolgen soll.

Dabei muß bei Unterzeichnung des Vertrages vom Kirchenvorstand nachgeprüft worden sein, ob diejenigen, welche den Vertrag für die Gegenseite unterzeichnen wollen, von dieser hierzu legitimiert sind (Satzung der Genossenschaft usw.).

Gleichzeitig mit den Beschlüssen sind der Bebauungsplan, die Bauzeichnungen (siehe § 4 des Musters), ein Kostenanschlag und ein Katasterauszug einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1011.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 100. Kirchenkollekte für die Heidenmission.

Kiel, den 13. Juni 1925.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am 5. Sonntag nach Trinitatis — am 12. Juli d. Js. — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist. Indem wir auf die großen Aufgaben hinweisen, die unserer Schleswig-Holsteinischen Mission aus der voraussichtlichen Rückkehr in das alte Missionsgebiet in Indien sowie aus dem notwendigen weiteren Ausbau der Missionsarbeit in China erwachsen, können wir die diesjährige Kollekte den Geistlichen und Gemeinden unserer Landeskirche nur auf das wärmste ans Herz legen.

Die Herren Präpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen Evangelisch-Lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Leihkasse in Husum abzuführen (Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse Husum: Hamburg 109 85).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 2212.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 101. Nachweisung über Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken im Jahre 1924.

Kiel, den 15. Juni 1925.

Propstei Flensburg: Flensburg, St. Petri, von verschiedenen Gemeindegliedern, zur Einrichtung einer Schwesternstation, 1733,65 *R.M.* — **Propstei Nordangeln:** Esgrus, Pastor emer. C. Weiland in Flensburg, für den Glockenfonds (Anschaffung einer Glocke), 30,— *R.M.*; Gemeindeglieder des Kirchspiels (Überschuß einer Sammlung), desgleichen, 472,50 *R.M.* — **Gr.: Solt:** verst. Hufner Hans Boysen, 1 Bild (Kopie von Rubens' Auferweckung des Lazarus), 1000,— *R.M.* — **Propstei Sütdondern:** Amrum (Kap. i. Wittbün), Fr. v. Steinmann in Breslau, Gesangbücher, 20,— *R.M.* — **Morsum,** Pastor Jöhler, Bilderrahmen mit Glas, 30,— *R.M.* — **Medelby,** Fr. Katharina Christiansen in Solt, 1 weiße gestickte Altardecke, Wert unbekannt. — **Neukirchen,** Moriz Thomsen in Amerika, 1 Leichenwagen, 1000,— *R.M.* — **Niebüll,** verst. Marie Bahnsen in Niebüll, für Unterhaltung eines Grabes, Unterstützung der Armen, 1000,— *R.M.* — **Westerland,** Stadt Westerland, 1 Stahlglocke. — **Propstei Husum-Bredstedt:** Mildstedt, Frau Sanitätsrat Dr. Hamkens in Rödemis, 2 Blumenvasen aus geschl. Glas, 5,— *R.M.* — **Dchholm,** Geber unbekannt, Altar- und Kanzelbekleidung aus grünem Tuch, 190,30 *R.M.* — **Dland,** von verschiedenen Gemeindegliedern, Gedächtnistafel, 300 *R.M.*; 1 Ofen, 130,— *R.M.* — **Propstei Eiderstedt:** nichts. — **Propstei Schleswig:** nichts. — **Propstei Südangeln:** Brodersby, von Witwe Marie Petersen in Goltost, Grablegat, 100,— *R.M.* — **Taarstedt,** von Frau Lehrer Gondesen, 1 Altardecke. — **Propstei Hütten:** Borby, 1 Taufschale, 2 Taufhandtücher, 2 Altarvasen, 100,— *R.M.* — **Krusendorf,** 1 silberner Abendmahlskelch, 100,— *R.M.* — **Propstei Altona:** nichts. — **Propstei Pinneberg:** nichts. — **Propstei Ranzau:** Elmshörn, S. DöMing, Grablegat, 300 *R.M.* — **Glückstadt,** S. v. Dören, Erben, Grablegat, 100,— *R.M.*; versch. Geber, Beschaffung einer Glocke, 2431,88 *R.M.* — **Elmshorn,** Geschw. Armbrust, Grablegat, 300,— *R.M.* — **Hörnerkirchen,** Geber ungenannt, Krankenkommuniongeräte, 50,— *R.M.*; versch. Geber, Beschaffung einer Glocke, 438,10 *R.M.* — **Propstei Münsterdorf:** nichts. — **Propstei Süderdithmarschen:** Barlt, Frau Amalie Dreeßen, 5000 *M.* (Papiergeld; das Legat ist auf 500 *R.M.* aufgewertet worden). — **Hemmingstedt,** Professor Johannsen in Chicago, 450 Dollar als Stöhr-Johannsen-Legat, 1876,50 *R.M.* — **Propstei Norderdithmarschen:** nichts. — **Propstei Rendsburg:** Hohn, Brandenburg in Kiel, 1 Ölbild (Evangelist Lukas), 300,— *R.M.* — **Propstei Kiel:** Jakobigemeinde, eine ungenannte Dame aus der Gemeinde, 1 Altardecke, 150,— *R.M.* — **Ansargemeinde,** Kaufmann Hallander in Kiel, 2 Vasen aus rotem Kunstglas für den Altar, 20,— *R.M.* — **Luthergemeinde, Lutherbund,** 2 Altar- und Kanzelbekleidungen für Altar und Kanzel, 300,— *R.M.* — **Michaelisgemeinde,** Kaufmann Hallander, 1 Stangenvase, 2 blaue Kehlvasen für den Altar, 20,— *R.M.* — **Westensee,** Pastor Trede, 1 Taufdecke, 40,— *R.M.* — **Propstei Neumünster:** **Gr.: Flintbek:** Ökonomierat Biernacki in Boorde und Landwirtschaftlicher Bezugsverein daselbst, je 1000,— *R.M.*, für Ausmalung der Kirche. — **Neumünster,** Fabrikant Wiese, 1 Teppich für die Anskarikirche, 1400,— *R.M.* — **Propstei Segeberg:** Schlammersdorf, von verschiedenen Gemeindegliedern, 1 Ölbild, Wert unbekannt. — **Segeberg,** von dem verstorbenen Herrn Loose daselbst,

1 ha Wiesenland z. Instandhaltung seines Erbbegräbnisses, 1800,— *R.M.* — Propstei Stormarn: Ahrensburg, verschiedene Gemeindeglieder, Lichtanlage in der Kirche, 715,— *R.M.* — Bargtheide, verschiedene Gemeindeglieder, elektrische Kirchenbeleuchtung, 370,— *R.M.* — Bramfeld, verschiedene Gemeindeglieder, Anschaffung einer Glocke, 973,10 *R.M.* — Sande, verschiedene Gemeindeglieder, Anschaffung einer Glocke, 2234,33 *R.M.* — Trittau, Freiherr von Stolzenberg, eiserner Kronleuchter, 1500,— *R.M.*, Kirchenvorfasenster, 250,— *R.M.*; verschiedene Gemeindeglieder, Kirchenglocken, 4100,— *R.M.* — Tangstedt, verschiedene Gemeindeglieder, Beleuchtung der Kirche, 162,25 *R.M.* — Wandshöf, verschiedene Gemeindeglieder, Beleuchtung für den Altar der Kreuzkirche, 10,— *R.M.*; verschiedene Gemeindeglieder, Kriegergedenktafeln für die Kreuzkirche, 1000,— *R.M.* — Propstei Plön: Kirchnüchel, verschiedene Gemeindeglieder, für Instandsetzung der Kirchenuhr, 295,— *R.M.* — Lütjenburg, May Bol, Brauereibesitzer, Kirchenglocke, 4650,— *R.M.*; Bankier Johannsen in Weimar, 2 Kirchenglocken, 3350,— *R.M.*; verschiedene Gemeindeglieder, Glockenspende-Sammlung, 4650,— *R.M.* — Sarau, Hinrich Dohm in Göteborg, für kirchliche Armenpflege, 400,— *R.M.* — Selent, Gemeindeglieder und Kirchenvorstand, Harmonium für den Konfirmandensaal, 600,— *R.M.*; Gemeindeglieder, 8 Vorhänge und Kappen für den Konfirmandensaal, 120,— *R.M.*, 1 großes Spruchwandbrett, 30,— *R.M.*, für die Margarethenspende im Pastorat, 65,— *R.M.* — Wankendorf, Gemeindeglieder, Sargwagen und elektrische Beleuchtung für die Kirche, 500,— *R.M.* — Propstei Oldenburg: Neustadt, Frau Propst Schulze, 1 Läuferteppich, 300,— *R.M.* — Propstei Lauenburg: Lauenburg, verschiedene Gemeindeglieder, für elektrische Beleuchtung in der Kirche, 1422,— *R.M.* — Berkenthin, verschiedene Gemeindeglieder, eine Kirchenglocke, 5054,— *R.M.* — Hamwarde, verschiedene Gemeindeglieder, eine Kirchenglocke, 294,97 *R.M.* — Hohenhorn, verschiedene Gemeindeglieder, eine Kirchenglocke, 150,— *R.M.* — Sahms (Kapellengemeinde), verschiedene Gemeindeglieder, zur Ausmalung der Kirche, 1000,— *R.M.* — Gudow, Fischer Nies in Drüsen, große eichene Gedächtnistafel, Wert unbekannt. — Laffahn, verschiedene Gemeindeglieder, elektrische Lichtanlage für die Kirche, 360,— *R.M.*

In vorstehender Nachweisung sind fünf Schenkungen, deren Wert nicht angegeben ist.

Die übrigen Schenkungen haben einen Gesamtwert von 52303,58 *R.M.*

Unter diesen Schenkungen befinden sich fünf mit zusammen 18000 *R.M.* für Grabpflege.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. C. 2254.

Nr. 102. Evangelischer Jugenddienst.

Kiel, den 16. Juni 1925.

Seit April d. Js. erscheint die Zeitschrift „Evangelischer Jugenddienst“, herausgegeben im Auftrage des Reichsverbandes evangelischer Jugendämter (Jugendpfarrämter) und der Konferenz evangelischer Jugendpfarrer Deutschlands von Jugendpfarrer Suderow, Berlin NW 6. Wir empfehlen den Herren Geistlichen diese Zeitschrift zum Bezuge und weisen noch darauf hin, daß unsere beiden

Landeskirchlichen Jugendpfarrer mitarbeiten und daß bei Bedarf an die Beifügung eines Mitteilungsblattes für die landeskirchliche Arbeit gedacht ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A: 1541.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ordiniert: am 21. Mai 1925 der Pfarramtskandidat Hans Rohlfß für den Dienst in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche,
- „ 21. Mai 1925 der Pfarramtskandidat Kurt Feilcke als Provinzialvikar,
- „ 21. Mai 1925 „ „ Friedr. Reimers als Provinzialvikar,
- „ 21. Mai 1925 „ „ Gust. Schwennesen als Provinzialvikar,
- „ 21. Mai 1925 „ „ Ernst Heinr. Gloyer für den Dienst in der Kieler Stadtmiffion,
- „ 21. Mai 1925 der Pfarramtskandidat Peter Hansen-Petersen zum Hilfsgeistlichen in Gettorf,
- „ 21. Mai 1925 der Pfarramtskandidat Henning Brandt als Provinzialvikar,
- „ 21. Mai 1925 „ „ Friedr. Schmidt-pott zum Hilfsgeistlichen in der St.-Johannis-Gemeinde in Altona,
- „ 21. Mai 1925 der Pfarramtskandidat Adolf Thomsen zum Hilfsgeistlichen in Blankenese.
- Eingeführt: am 1. Juni 1925 der Provinzialvikar Pastor Dr. Graap als Pastor in Hollingstedt.
- Ernannt: am 6. Mai 1925 der Propst und Pastor Siemonsen, bisher in Kappeln, zum Pastor des 1. Pfarrbezirks St.-Marien-Flensburg,
- „ 18. Mai 1925 der Propst Siemonsen, bisher in Kappeln, zum Propsten der Propstei Flensburg mit dem Amtssitz in Flensburg,
- „ 15. Mai 1925 der Pastor Martin Corniks, bisher an St.-Nikolai-Kiel, zum Pastor der St.-Laurentii-Kirche in Ikehoe und zum Propsten der Propstei Münsterdorf mit dem Amtssitz in Ikehoe.
- Bestätigt: am 19. Mai 1925 die Wahl des Provinzialvikars Dr. Graap zum Pastor in Hollingstedt,
- „ 10. Juni 1925 „ „ „ Pastors Lorenzen-Handewitt zum Pastor des 2. Pfarrbezirks der St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kiel.
- In den Ruhestand versetzt: zum 1. Oktober 1925 auf seinen Antrag Pastor Martensen, Kahleby-Moldenit,
- „ 1. Oktober 1925 auf seinen Antrag Pastor Löwe, Rakeburg.
- Gestorben: am 15. April 1925 der Pastor i. R. Sönke Jessen in Kiel, zuletzt Pastor in Satrup,
- „ 10. Mai 1925 der Pastor Theodor Schmidt in Boel.

Erledigte Pfarrstellen.

Boel, Propstei Sübdangeln. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 4. Juli 1925 an den Propsteisynodalausschuß, z. Hd. des Pastors Markmann in Rabenkirchen, einzureichen.

Klein-Wesenberg-Hamberge mit dem Amtssitz in Klein-Wesenberg, Propstei Segeberg. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Die an das Landeskirchenamt zu richtenden Bewerbungsgesuche sind bis zum 14. Juni 1925 an den Propsteisynodalausschuß in Segeberg einzureichen.

Rageburg, zweite Pfarrstelle, Landesuperintendentur Lauenburg. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Magistrat und Kirchenvorstand wählen unter den Bewerbern die aus, die zur Probepredigt zuzulassen sind. Die Bürgerschaft wählt unter diesen drei aus, die vom Magistrat als Patron dem Landeskirchenamt in bestimmter Reihenfolge präsentiert werden. Bewerbungen bis zum 16. Juli 1925 an den Magistrat der Stadt Rageburg.

Groß- und Klein-Solt mit dem Amtssitz in Groß-Solt, Propstei Nordangeln. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinden wählen. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 5. Juli d. Js. an den Propsteisynodalausschuß in Sörup einzureichen.

Dänischenhagen, Propstei Hütten. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Das Patronat präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 9. Juli d. Js. an das Patronat der Kirchengemeinde Dänischenhagen, z. Hd. des Gutbesizers A. Rodde in Alt-Büll bei Dänischenhagen.

Seite 136
(Leerseite)